

## **Zusatzerklärung zur Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/Fischerei**

Die Vertragspartner bekräftigen ihren Willen, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die den Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes im Kreis Wesel Rechnung trägt und durch die zugleich die wirtschaftlichen Interessen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Es besteht Einigkeit zwischen den Kooperationspartnern, dass eine nach Abschnitt V., 3. Absatz, 1. Satz, wirtschaftlich unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rheinischereigenossenschaft vorliegen kann, wenn

- die Erlöse der im Einzugsgebiet des Kreises Wesel (Strom-km 778,0 – 862,9 (linksrheinisch) und Strom-km 780,0 – 853,6 (rechtsrheinisch) verkauften Fischereischeine eines Kalenderjahres einen Anteil von 21 % an den Erlösen des Gesamtverkaufes im Einzugsgebiet der RFG des Jahres (2 %-Punkte unter dem Anteil aus dem Jahr 2008) unterschreiten.

In diesem Fall nehmen die Kooperationspartner unverzüglich Gespräche auf mit dem Ziel, die Art und den Umfang der Beeinträchtigungen sowie deren Ursachen zu prüfen und ggf. angemessene Lösungen einvernehmlich zu vereinbaren.

Stellen die Rheinischereigenossenschaft und der Kreis Wesel hierbei fest, dass die Beeinträchtigungen auf die Beschränkungen der Kooperationsvereinbarung zurückzuführen sind, werden geeignete Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Als solche Maßnahmen kommen Änderungen der bestehenden Verbotsregelungen oder ein wirtschaftlicher Ausgleich an die Rheinischereigenossenschaft in Betracht. Ggf. verständigen sich die Rheinischereigenossenschaft und der Kreis Wesel auf einen gemeinsam zu benennenden unabhängigen Sachverständigen, der eine Bewertung der Situation gutachterlich vornimmt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist bereit, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ggf. vorgeschlagene Zahlungen für einen wirtschaftlichen Ausgleich an die Rheinischereigenossenschaft gemäß Ziffer 2.8 der Förderrichtlinien Naturschutz der jeweils gültigen Fassung den Kreis Wesel mit 80 % zu fördern.

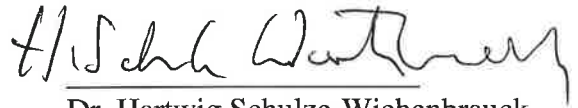
Gelangt man in diesen Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die bei Einschaltung eines Gutachters nach der Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme beginnt, zu einem einvernehmlichen Ergebnis, steht beiden Parteien ein sofortiges Kündigungsrecht der Kooperationsvereinbarung zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu.

Wesel, den 17. Dezember 2009

Die Unterzeichner **Rheinfischereigenossenschaft  
im Lande Nordrhein-Westfalen (RFG)**

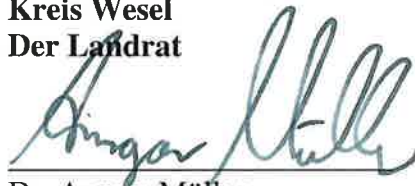


Markus Bouwman  
(Vorsitzender)



Dr. Hartwig Schulze-Wiehenbrauck  
(Vorstandsmitglied)

**Kreis Wesel  
Der Landrat**



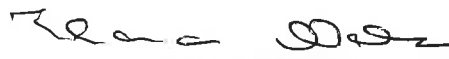
Dr. Ansgar Müller  
(Landrat)

i. A.



Hans-Joachim Berg  
(Technischer Dezernent)

**Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW**



Thomas Neiss  
(Abteilungsleiter)